

Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS)

Ausschreibungsdokument – Ausschreibung 6+ (GSW)

Eingabefristen

Absichtserklärungen für Skizzen: 1. September 2026

Skizzen: 20. Oktober 2026

Absichtserklärungen für Gesuche: 31. März 2027

Gesuche: 20. Mai 2027

Forschungsbeginn: bis 1. April 2028

Kontakt

Schweizerischer Nationalfonds (SNF)

Bereich NFS

Tel. +41 31 308 22 22

E-Mail nccr@snf.ch

[Website](#)¹

¹ <https://www.snf.ch/de/FJBj8XGQ1tjG8J8w/foerderung/programme/nationale-forschungsschwerpunkte>

Inhalt

1	Das Förderinstrument NFS	3
2	Eckdaten der Ausschreibung	3
2.1	Disziplinäre Anforderungen und Zulassung von interdisziplinären Gesuchen.	3
2.2	Umfang der Ausschreibung, Budget und Laufzeit	4
2.3	Übersicht des Auswahlverfahrens	4
2.4	Zeitplan und Fristen für die Ausschreibung 6+ (GSW)	5
3	Rechtlicher Rahmen und Interessenkonflikte	5
3.1	Rechtliche Grundlagen	5
3.2	Interessenkonflikte	5
4	Zulassungsbedingungen für Gestuchstellende und Heiminstitutionen	6
4.1	Diversität	6
4.2	Leitungsteam	6
4.2.1	Zulassungsbedingungen für Mitglieder des Leitungsteams	7
4.2.2	Weitere Beschränkungen für die Mitglieder des Leitungsteams	7
4.3	Teilprojektleitende (PI)	7
4.3.1	Zulassungsbedingungen für PI	7
4.3.2	Weitere Beschränkungen für PI	7
4.4	Zulassungsbedingungen für Heiminstitutionen	7
5	Stufen der Gestuchseingabe	9
5.1	Allgemeine Informationen zur Eingabe eines NFS	9
5.1.1	Erstellen der Upload-Dokumente	9
5.1.2	Eingang und Prüfung beim SNF	9
5.1.3	Wissenschaftliche Integrität	9
5.1.4	Kontakt der Gestuchstellenden mit dem SNF	9
5.2	Einreichung der Absichtserklärungen	10
5.3	Einreichung von Skizzen	10
5.4	Einreichung von Gestuchen	11
6	Evaluationsverfahren für NFS	12
6.1	SNF-Evaluationskriterien	13
6.2	Evaluation der Skizzen	13
6.2.1	Externes Peer-Review	13
6.2.2	Evaluationsgremien	14
6.2.3	Evaluationsverfahren	14
6.2.4	Empfehlung zur Einreichung eines Gestuchs	14
6.2.5	Ergebnisse der Evaluation und Mitteilung der Ergebnisse	14
6.3	Evaluation der Gestuche	14
6.3.1	Externes Peer-Review	14
6.3.2	Stellungnahmen / Bemerkungen zu den Gutachten	15
6.3.3	Evaluationsgremien	15
6.3.4	Interview	15
6.3.5	Evaluationsverfahren	15
6.3.6	Shortlist	15
6.3.7	Ergebnisse der Evaluation und Mitteilung der Ergebnisse	15
6.4	Evaluation der in die engere Auswahl gekommenen Gestuche durch das SBFI	16
6.5	Entscheid des WBF	16
7	Start der/des ausgewählten NFS	16

1 Das Förderinstrument NFS

Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS) sind Forschungskonsortien, die innovative, exzellente und langfristig angelegte Forschungsarbeiten durchführen. Das Förderinstrument NFS hat zum Ziel, die Schweizer Forschung in strategisch wichtigen Bereichen nachhaltig zu stärken. Die in vierjährige Phasen unterteilte Laufzeit der NFS beträgt insgesamt acht bis zwölf Jahre, wobei die Dauer der dritten Phase flexibel ist. Die NFS basieren auf der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG)² und verfolgen folgende Ziele:

- Erhalt und nachhaltige Stärkung des Forschungsstandorts Schweiz in Forschungsbereichen von strategischer Bedeutung durch die Förderung von Spitzenforschung.
- Die nachhaltige Erneuerung und Optimierung von Forschungsstrukturen durch die Schaffung zusätzlicher Forschungs- und Lehrkapazitäten, durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Schweizer Forschungsinstitutionen und durch internationale Vernetzung.
- Die Umsetzung einer einheitlichen Strategie für die Forschung und die fünf strukturverwandten Bereiche: Wissens- und Technologietransfer, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Chancengleichheit, Kommunikation sowie Open Science.

NFS-Gesuche bedürfen der ausdrücklichen Unterstützung durch anerkannte Schweizer Hochschulforschungsstätten, die zugleich als Heiminstitutionen der NFS fungieren. In Übereinstimmung mit den oben aufgeführten Zielen unterstützen Heiminstitutionen strukturelle Entwicklungen und ergänzen die durch den SNF bereitgestellten Fördermittel durch eigene Beiträge.

Seit 2001 wurden insgesamt 48 NFS geschaffen. Die Liste der laufenden und der abgeschlossenen NFS steht auf der Website des SNF zur Verfügung.³

2 Eckdaten der Ausschreibung

2.1 Disziplinäre Anforderungen und Zulassung von interdisziplinären Gesuchen.

In seinem Förderentscheid zur sechsten NFS-Serie im Januar 2026 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Mittel für eine zusätzliche Ausschreibung für Geistes- und Sozialwissenschaften (GSW) zurückgestellt. Folglich ist diese NFS-Ausschreibung thematisch auf Gesuche beschränkt, die den Disziplinen der GSW zuzuordnen sind. Der SNF wendet für die Identifizierung von GSW-Disziplinen die Klassifikation der Disziplinen von mySNF⁴ an. Die Auseinandersetzung mit wissenschaftlich, gesellschaftlich und wirtschaftlich relevanten Themen bedarf unter Umständen einer interdisziplinären Zusammenarbeit, die über die Disziplinen der Geistes- und Sozialwissenschaften hinausgeht. Für solche interdisziplinären Gesuche müssen die übergeordnete Vision und der zentrale wissenschaftliche Beitrag im GSW-Bereich verbleiben. Des Weiteren müssen folgende spezifische Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- Die NFS-Leiterin / der NFS-Leiter muss über einen Hintergrund in den GSW verfügen und in den GSW tätig sein.
- Die Mehrheit des Leitungsteams muss im GSW-Bereich aktiv tätig sein.
- Die Mehrzahl der PIs des Konsortiums muss im GSW-Bereich aktiv tätig sein.

² Siehe 3. Abschnitt der V-FIFG https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/814/de#chap_1/sec_3

³ <https://www.snf.ch/de/EcRzGgwFJMZifnNc/seite/nationale-forschungsschwerpunkte-nfs>

⁴ https://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_disziplinenliste.pdf

2.2 Umfang der Ausschreibung, Budget und Laufzeit

Im Rahmen der Ausschreibung 6+ (GSW) können mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 20 Millionen Schweizer Franken 1 oder 2 neue NFS lanciert werden. NFS der Ausschreibung 6+ (GSW) können eine Laufzeit von 8 bis 12 Jahren haben und für die erste Vier-Jahres-Phase beim SNF Fördermittel in einem Umfang von 8 bis 20 Millionen Schweizer Franken beantragen. Innerhalb dieser Spanne sind auch Gesuche für kleinere Forschungsschwerpunkte – hinsichtlich des Umfangs der Konsortien und/oder des Budgets – und Gesuche mit kürzerer Laufzeit explizit begrüsst. Alle Gesuche müssen mit den Zielen des Förderinstruments NFS übereinstimmen. Die beantragten Fördermittel und die Gesamtdauer müssen den im NFS-Gesuch dargelegten wissenschaftlichen und strategischen Zielen entsprechen.

Ein NFS der Ausschreibung 6+ (GSW) muss mindestens zwei Heiminstitutionen haben. Alle beteiligten Heiminstitutionen müssen einen adäquaten Beitrag an den NFS leisten. Es wird erwartet, dass die Summe ihrer Geld- und Sachleistungen den beantragten SNF-Fördermitteln entspricht. Die erste Heiminstitution, d. h. die Arbeitgeberin der NFS-Leiterin oder des NFS-Leiters, muss keinen höheren Beitrag leisten als die weitere(n) Heiminstitution(en).

2.3 Übersicht des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren besteht aus vier Schritten:

1. Gesuchstellende müssen eine Absichtserklärung einreichen.
2. In der anschliessend eingereichten Skizze müssen die Ziele und das Potenzial der vorgesehenen NFS dargelegt werden. Jeder Skizze müssen Unterstützungsformulare der jeweiligen Heiminstitutionen beigelegt werden. Der SNF beurteilt die Skizzen mittels eines internationalen Peer-Review-Verfahrens und auf der Grundlage von Diskussionen in einem oder mehreren GSW-Panels.
3. Gesuchstellende, die nach Abschluss der Skizzenbeurteilung weiterhin die Unterstützung ihrer Heiminstitutionen erhalten, reichen ein umfassendes Gesuch ein. Die Gesuche werden einem Peer-Review-Verfahren unterzogen und in einem oder mehreren GSW-Panels diskutiert. In dieser Phase werden die Gesuchstellenden zu einem Gespräch mit dem Evaluationspanel eingeladen. Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse unterbreitet der SNF dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) eine nicht rangierte Shortlist mit den zur Finanzierung empfohlenen NFS-Vorschlägen.
4. Das SBFI ist für die forschungs- und hochschulpolitische Bewertung der Gesuche, die es in die engere Auswahl geschafft haben, zuständig und formuliert, unter Berücksichtigung des verfügbaren Budgets, eine Empfehlung zuhanden des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Das WBF trifft die Endauswahl und lanciert den/die neuen Forschungsschwerpunkt/e (NFS).

2.4 Zeitplan und Fristen für die Ausschreibung 6+ (GSW)

Frist	Verfahren
1. September 2026	Einreichung der Absichtserklärungen für eine Skizze über mySNF und Bestätigung per E-Mail an nccr@snf.ch
20. Oktober 2026	Einreichung der Skizzen über mySNF
Oktober 2026 – Januar 2027	Evaluation der Skizzen
Januar 2027	Mitteilung der Evaluationsergebnisse durch den SNF an die verantwortlichen Geschuchstellenden und die Heiminstitutionen
31. März 2027	Einreichung der Absichtserklärungen für ein Gesuch über mySNF und Bestätigung per E-Mail an nccr@snf.ch
20. Mai 2027	Einreichung eines Gesuchs über mySNF
Mai – September 2027	Evaluation der Gesuche
Oktober 2027	Der SNF legt dem SBFI eine Auswahl mit den empfohlenen Gesuchen vor. Mitteilung der Evaluationsergebnisse durch den SNF an die verantwortlichen Geschuchstellenden und die Heiminstitutionen
Dezember 2027	Entscheid und Mitteilung der Ergebnisse durch das WBF
Bis 1. April 2028	Start der/des neuen NFS

3 Rechtlicher Rahmen und Interessenkonflikte

3.1 Rechtliche Grundlagen

Dieses Ausschreibungsdokument wird im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom Vorstand (Academic Board) des Nationalen Forschungsrats publiziert. Für die Ausschreibung 6+ (GSW) und die entsprechenden Finanzierungsverfahren gelten namentlich die nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)⁵
- Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG)⁶
- Verordnung des WBF zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG-WBF)⁷
- Beitragsreglement des SNF und das allgemeine Ausführungsreglement zum Beitragsreglement⁸
- Reglement über die Projektförderung⁹
- Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten¹⁰

3.2 Interessenkonflikte

Zur Identifizierung von Interessenkonflikten bei allen Personen, die an der Evaluation der NFS-Gesuche beteiligt sind, wendet der SNF die für grosse Konsortien geltenden Regeln an. Bei der Ausschlussentscheidung wird die Funktion der Geschuchstellenden differenziert betrachtet. Besondere Bedeutung kommt dabei den Mitgliedern des Leitungsteams zu. Ausserdem werden Anzahl und Art der gemeinsamen Publikationen sowie die Anzahl der Autorinnen und Autoren des jeweiligen Artikels berücksichtigt. Eine gemeinsame Publikation weist nur dann auf einen Interessenkonflikt hin, wenn sie Ausdruck einer intensiven Zusammenarbeit der beteiligten Forschenden ist. Folglich muss eine begrenzte Anzahl gemeinsamer Publikationen mit einzelnen Teilprojektleitenden (PI ohne Funktion im Leitungsteam) im

⁵ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/786/de>

⁶ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/814/de>

⁷ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/815/de>

⁸ <https://www.snf.ch/de/IqmbmJEUNlpydenH/seite/cfoerderung/beitrags-und-ausfuehrungsreglement>

⁹ <https://www.snf.ch/de/nZglcM3pAvSR8Oik/seite/foerderung/dokumente-downloads/reglement-projektfoerderung>

¹⁰ https://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/ueb_org_fehlverh_gesuchstellende_d.pdf

Rahmen eines NFS-Gesuchs nicht von vornherein auf einen Interessenkonflikt hindeuten. Als Richtschnur für eine solche intensive Zusammenarbeit betrachtet der SNF folgende Konstellationen:

- Leitungsteam: Zusammenarbeit oder gemeinsame Publikationen in den letzten 10 Jahren
- Teilprojektleitende (Principal Investigators / PIs): Zusammenarbeit oder gemeinsame Publikationen in den letzten 5 Jahren
- In begründeten Fällen kann der SNF von dieser Regel absehen, wenn die Zusammenarbeit als geringfügig eingestuft wird

Bei der Auswahl externer Gutachtender und Panelmitglieder prüft der SNF mögliche Interessenkonflikte. Des Weiteren verlangt der SNF von allen am Evaluationsverfahren beteiligten Parteien eine systematische und umfassende Selbstdeklaration – unter Offenlegung aller Verbindungen zu den NFS-Leitenden und PIs. Die Selbstdeklarationen werden während des gesamten Verfahrens laufend aktualisiert.

Für die Mitglieder des Programmkomitees Langzeitforschung und Infrastrukturen (ProCo LTRI) des SNF-Forschungsrats gelten die folgenden Regeln im Umgang mit Interessenkonflikten:

- Ausschluss vom gesamten Evaluationsverfahren, wenn Forschungsräte als PI in eines der Gesuche involviert sind.
- Sie beteiligen sich nicht an der Diskussion über die Gesuche, sondern treten in den Ausstand, wenn sie einer der Heimatinstitutionen des Gesuchs angehören.

4 Zulassungsbedingungen für Gesuchstellende und Heiminstitutionen

Die folgenden Kapitel enthalten wichtige Informationen für die Bildung des NFS-Konsortiums. Sie beschreiben die Funktionen und legen die Zulassungsbedingungen und -beschränkungen für das Leitungsteam beziehungsweise die Teilprojektleitenden (PI) fest.

4.1 Diversität

Der SNF erkennt an, dass Diversität die Exzellenz in der Forschung erheblich steigern kann. Die NFS sollen eine vorbildliche Geschlechterverteilung innerhalb ihrer Konsortien anstreben – insbesondere in Bezug auf Führungspositionen. Als Teil des Gesuchs müssen die Gesuchstellenden einen ambitionierten Plan zur Erreichung einer ausgewogenen Geschlechterverteilung vorlegen, dessen Umsetzung während der gesamten NFS-Laufzeit durch den SNF evaluiert wird.

Gesuchstellende für einen NFS werden ausserdem dazu ermutigt, Forschungsgruppen aus verschiedenen Institutionen einzubeziehen, die einen wesentlichen Beitrag zum vorgeschlagenen Forschungsthema leisten können (z. B. Eidg. Technische Hochschulen, kantonale Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen).

4.2 Leitungsteam

Das Leitungsteam des NFS besteht aus einem Leiter oder einer Leiterin, Co-Leitenden und stellvertretenden (Co-)Leitenden. Die NFS-Leiterin oder der NFS-Leiter vertritt das Konsortium gegenüber dem SNF, reicht als verantwortliche:r Gesuchstellende:r die angeforderten Informationen und Unterlagen ein und unterschreibt den NFS-Vertrag im Falle einer Genehmigung. NFS können eine:n oder mehrere Co-Leiter:innen haben. Die NFS-Leiterin oder der NFS-Leiter und der/die Co-Leitende(n) sind gemeinsam für die wissenschaftliche Leitung und das Management des NFS verantwortlich. Jede Heiminstitution muss durch mindestens eine Leiterin oder einen Leiter bzw. eine Co-Leiterin oder einen Co-Leiter vertreten sein. Für alle Leitenden und Co-Leitenden werden Stellvertretende bestimmt. (Co-)Leitende können sich nicht gegenseitig vertreten. Die Einzelheiten der Organisation und der Führungsstruktur werden

nach der Genehmigung des NFS in dessen interner Geschäftsordnung festgelegt und dem SNF kommuniziert.

4.2.1 Zulassungsbedingungen für Mitglieder des Leitungsteams

Die Zulassungskriterien der SNF-Projektförderung gelten auch für alle NFS-Gesuchstellenden (siehe Reglement über die Projektförderung, Artikel 3)¹¹. Darüber hinaus müssen Mitglieder des Leitungsteams eine feste Anstellung an einer anerkannten Heiminstitution haben (siehe Abschnitt 4.4). Es handelt sich um international renommierte Forschende mit nachgewiesener Erfahrung im Forschungsmanagement. Um ein angemessenes Management zu gewährleisten, wenden NFS-Leiter:innen mindestens 30% einer Vollzeitstelle (FTE) für Führungsaufgaben auf. Die Leitung eines NFS ist eine langfristige Aufgabe; designierte Leitende müssen bereit sein, die damit verbundene Verantwortung wahrzunehmen. Daher verpflichtet sich die NFS-Leiterin oder der NFS-Leiter dazu, den NFS mindestens während der ersten vier Jahre zu leiten. Geht die NFS-Leiterin oder der NFS-Leiter kurz nach Abschluss von Phase I in den Ruhestand, muss bereits im Erstgesuch eine Nachfolge benannt werden. Co-Leitende engagieren sich in einem Umfang, der ihrer organisatorischen Funktion im NFS entspricht.

4.2.2 Weitere Beschränkungen für die Mitglieder des Leitungsteams

Die Mitglieder des Leitungsteams dürfen im Rahmen derselben NFS-Ausschreibung, einschliesslich der geförderten Gesuche der sechsten NFS-Serie, nicht an einem konkurrierenden Gesuch beteiligt sein (weder als Mitglieder des Leitungsteams noch als Teilprojektleitende). Mitglieder des ProCo LTRI sind nicht dazu berechtigt, ins Leitungsteam eines NFS-Gesuchs gewählt zu werden. Für Mitglieder des Policy- und anderer Programmkomitees des SNF-Forschungsrats gibt es keine Einschränkungen. Mitglieder des Stiftungsrats und Vorstands (Academic Board) des SNF sind nicht dazu berechtigt, ins Leitungsteam eines NFS-Gesuchs gewählt zu werden.

4.3 Teilprojektleitende (PI)

Die Teilprojektleitenden (Principal Investigators / PIs) sind für ein oder mehrere der im Rahmen des NFS laufenden Teilprojekte verantwortlich. Einige PIs werden auch Verantwortung für einen der strukturverwandten Bereiche übernehmen (Wissens- und Technologietransfer, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Chancengleichheit, Kommunikation sowie Open Science)¹². Die Mitglieder des Leitungsteams sind in der Regel auch PIs, die im Rahmen des NFS ihre eigenen Teilprojekte leiten. Der SNF erwartet, dass sich alle PIs voll für die geförderten NFS einsetzen.

4.3.1 Zulassungsbedingungen für PI

Für die Funktion der PI gelten die Kriterien für die Teilnahmebedingungen der SNF-Projektförderung (siehe Reglement über die Projektförderung, Artikel 3)¹³. Gesuchstellende aus ausländischen Institutionen sind teilnahmeberechtigt, sofern dies aus wissenschaftlicher Sicht begründet ist. In der Regel sollten nicht mehr als 10% der PI ausländischen Institutionen angehören und ihre Teilnahme sollte sich auf eine Förderperiode (d. h. 4 Jahre) beschränken. Ausnahmen zu diesen zwei Einschränkungen sind in gut begründeten Fällen möglich.

4.3.2 Weitere Beschränkungen für PI

Mitglieder des Programmkomitees ProCo LTRI können sich als PI an einem NFS-Gesuch beteiligen. Aufgrund erheblicher Interessenkonflikte bleiben sie jedoch vom gesamten Evaluationsverfahren ausgeschlossen.

4.4 Zulassungsbedingungen für Heiminstitutionen

Die Institution, bei welcher die NFS-Leiterin oder der NFS-Leiter angestellt ist, ist für das NFS-Management zuständig und übernimmt die zentrale Verwaltung der Mittel. Alle gemäss Art. 4c¹⁴ des

¹¹ <https://www.snf.ch/de/nZglcM3pAvSR8Oik/seite/foerderung/dokumente-downloads/reglement-projektfoerderung>

¹² Weitere Informationen unter: https://www.snf.ch/media/en/ucxwlr5vxyBUTWn3/NCCR_structural_measures.pdf

¹³ <https://www.snf.ch/de/nZglcM3pAvSR8Oik/seite/foerderung/dokumente-downloads/reglement-projektfoerderung>

¹⁴ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/786/de#art_4

Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) anerkannten Schweizer Hochschulforschungsstätten sind als Heiminstitutionen zugelassen:

- Eidgenössische Technische Hochschulen sowie die Forschungsanstalten im ETH-Bereich,
- Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs, die gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) akkreditiert sind,
- Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung, die massgeblich durch den Bund unterstützt werden (Art. 15 FIFG).

Heiminstitutionen unterstützen NFS-Gesuche, die mit ihrer langfristigen strategischen Planung vereinbar sind. Jeder NFS-Skizze und jedem NFS-Gesuch muss ein Unterstützungsformular der jeweiligen Heiminstitutionen einschliesslich einer ausführlichen Darlegung ihrer finanziellen und strukturellen Beiträge (Vorlage wird vom SNF bereitgestellt) beigelegt werden. Die Heiminstitutionen verpflichten sich, den NFS während seiner gesamten Laufzeit finanziell sowie personell zu unterstützen und sich an der Umsetzung der gemeinsamen Strukturmassnahmen zu beteiligen.

Zu den strukturellen Entwicklungen im Rahmen der NFS gehören unter anderem (Liste nicht abschliessend)¹⁵:

- Schaffung und Erweiterung von Forschungs- und Serviceeinheiten – wie neue Forschungszentren, nationale Institute, interfakultäre Strukturen, technische Plattformen oder Forschungsnetzwerke.
- Neuausrichtung bestehender oder Schaffung neuer (Assistenz-)Professuren im Forschungsbereich des NFS.
- Bildung von Forschungs- und Ausbildungsschwerpunkten für den NFS (z. B. Studienangebote auf Bachelor- und Master-Stufe oder Doktoratsprogramme).
- Verbesserung der Infrastruktur wie beispielsweise der Forschungsinfrastrukturen, der Datenbanken, der Ausstattung oder der Räumlichkeiten.
- Auf- und Ausbau der Zusammenarbeit mit führenden nationalen und internationalen Forschungsinstitutionen im jeweiligen Bereich.

Der SNF erwartet, dass die Heiminstitutionen ihre strukturellen Beiträge in enger Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren entwickeln, um ihre Machbarkeit zu gewährleisten. Dies ist insbesondere bei Massnahmen wichtig, die von der Zustimmung institutioneller Organe – wie Fakultäten oder Departemente – abhängen. Finanzielle Beiträge der Heiminstitutionen zugunsten des NFS können in Form von Geld- oder Sachleistungen erfolgen.¹⁶

Um ein adäquates Management des NFS zu gewährleisten, müssen sich die Heiminstitutionen verpflichten, die NFS-Leiterin oder den NFS-Leiter von anderen Pflichten zu entbinden. Es muss eine Regelung gefunden werden, die den Forschungszielen, der Karriere und der persönlichen Situation der designierten Person entspricht. Eine Freistellung von mindestens 30% einer Vollzeitstelle muss gewährleistet sein. Co-Leitende werden von ihrer Institution in einem Umfang entlastet, der ihrer organisatorischen Funktion entspricht.

¹⁵ Weitere Informationen unter: https://www.snf.ch/media/en/ucxwlr5vxyBUTWn3/NCCR_structural_measures.pdf

¹⁶ Geldleistungen (Cash): Geldmittel, über die das NFS-Management in eigener Kompetenz verfügen kann. Sachleistungen (In-kind): Ressourcen und Mittel, über die das NFS-Management nicht in eigener Kompetenz verfügen kann. Dazu gehören Zahlungen sowie Arbeiten und Dienstleistungen, die dem NFS zur Verfügung gestellt werden, z. B. die Schaffung und Alimentierung von Professuren durch die Heiminstitutionen, die Ausstattung des NFS auf Kosten der Heiminstitutionen usw. Für weitere Informationen siehe die NFS-Budgetrichtlinien: https://www.snf.ch/media/de/6k0dHcUs6CA74HJm/NCCR_Budgetrichtlinien_Call_6+_de.pdf

Es wird erwartet, dass die Heiminstitutionen die NFS-Gesuchstellenden in ihren Bemühungen unterstützen, eine vorbildliche Geschlechterverteilung innerhalb des Konsortiums herzustellen (einschliesslich des NFS-Leitungsteams).

5 Stufen der Gesuchseingabe

5.1 Allgemeine Informationen zur Eingabe eines NFS

Gesuchstellende, die noch kein mySNF-Benutzerkonto haben, müssen eines erstellen. Neue Nutzungskonten müssen spätestens zwei Arbeitstage vor Ablauf der Eingabefrist für Absichtserklärungen registriert werden. Die Einreichung der Absichtserklärungen, der Skizzen und der Gesuche erfolgt über mySNF.

Im Gesuchsverfahren auf mySNF wird die NFS-Leiterin oder der NFS-Leiter als «verantwortliche:r Gesuchstellende:r» bezeichnet. Co-Leitende, stellvertretende (Co-)Leitende und alle PIs werden unter «weitere Gesuchstellende» aufgeführt.

5.1.1 Erstellen der Upload-Dokumente

Da die Gesuche von internationalen Expertinnen und Experten beurteilt werden, müssen alle für die Beurteilung des Gesuchs relevanten Informationen in englischer Sprache eingereicht werden (einschliesslich der Unterstützungsformulare der Heiminstitutionen). Um die Lesbarkeit der eingereichten Dokumente sicherzustellen, empfiehlt der SNF die Schriftarten Times New Roman, Arial oder ähnliche Schriftarten mit Schriftgrösse 10 und einem Zeilenabstand von 1,5. Condensed-Schriften sind nicht erlaubt. Die Dokumente müssen als PDF eingereicht werden.

Lebenslauf (1 PDF pro Gesuchstellerin oder Gesuchsteller): Gesuchstellende müssen ihren Lebenslauf auf dem SNF-Portal erstellen und anschliessend auf mySNF im Datencontainer «CV und bedeutendste Leistungen» ein PDF hochladen. Informationen sind auf der CV-Website¹⁷ und auf dem SNF-Portal¹⁸ verfügbar. Darüber hinaus ist eine Übersicht einzureichen, in der alle Gesuchstellenden mit Angaben über ihre Institution, ihre Expertise und ihre Funktion(en) im Konsortium aufzuführen sind. Alle Mitglieder des Leitungsteams laden zusätzlich ein Dokument hoch, in dem sie ihre Motivation für die Leitung des NFS und ihre bisherigen Erfahrungen im Forschungsmanagement beschreiben.

5.1.2 Eingang und Prüfung beim SNF

Nach Erhalt der E-Mail der Gesuchstellenden, in der die Vollständigkeit der Absichtserklärung bestätigt wird, schickt die Geschäftsstelle des SNF eine Eingangsbestätigung.

Der wissenschaftlichen Beurteilung der Skizzen und der vollständigen Gesuche geht eine formelle Prüfung voraus. Die Geschäftsstelle des SNF prüft, ob die eingereichten Skizzen und vollständigen Gesuche den formalen Anforderungen entsprechen und ob die Gesuchstellenden und die Heiminstitutionen antragsberechtigt sind.

5.1.3 Wissenschaftliche Integrität

Die Geschäftsstelle des SNF kann prüfen, ob das Gesuch den Regeln der wissenschaftlichen Integrität entspricht (siehe «Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten»¹⁹).

5.1.4 Kontakt der Gesuchstellenden mit dem SNF

Die NFS-Leiterin oder der NFS-Leiter (verantwortliche:r Gesuchstellende:r) vertritt den NFS gegenüber dem SNF. Der SNF kommuniziert während des Evaluationsverfahrens mit dieser Person.

¹⁷ <https://www.snf.ch/de/gKcnwW6aEft4bMPF/seite/ihr-lebenslauf-alles-zum-cv-format>

¹⁸ <https://portal.snf.ch/core/landing-page>

¹⁹ https://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/ueb_org_fehlverh_gesuchstellende_d.pdf

Fragen können telefonisch (+41 31 308 22 22) oder per E-Mail (nccr@snf.ch) an die Geschäftsstelle des SNF gerichtet werden. Bei der Prüfung der eingereichten Gesuche kann die Geschäftsstelle Kontakt mit den Gesuchstellenden aufnehmen, um Fragen zum Gesuch zu klären. Vor, während und nach der Evaluation sind die Gesuchstellenden verpflichtet, alle vom SNF gewünschten Auskünfte zu erteilen und zur Klärung von Fragen beizutragen.

Während des laufenden Evaluationsverfahrens und bis zur schriftlichen Mitteilung der Entscheidung kann der SNF den Gesuchstellenden keine Auskünfte zur Evaluation ihrer Gesuche geben.

5.2 Einreichung der Absichtserklärungen

Gesuchstellende müssen ihre Absichtserklärung bis 1. September 2026 über mySNF einreichen. Für die Absichtserklärung muss in mySNF eine Skizze erstellt werden. Zusätzlich müssen die in Kasten 1 definierten Abschnitte ausgefüllt werden. Diese Abschnitte können für die spätere Einreichung einer Skizze aktualisiert werden. Die Einreichung einer Absichtserklärung ist für die spätere Einreichung einer Skizze obligatorisch. Die Liste mit den eingereichten Absichtserklärungen wird den verantwortlichen Gesuchstellenden und den Heiminstitutionen mitgeteilt (Titel, Leitungsteam, Heiminstitutionen).

Die in mySNF auszufüllenden Abschnitte sind in Kasten 1 aufgeführt.

Kasten 1. Obligatorische Absichtserklärung – einzureichen bis 1. September 2026

- Verantwortliche:r Gesuchstellende:r: die designierte NFS-Leiterin / der designierte NFS-Leiter
- Weitere Gesuchstellende: Co-Leitende und stellvertretende (Co-)Leitende sowie die vorläufige Liste der Teilprojektleitenden
- Grunddaten I: Titel des NFS; Forschungsbereiche / Disziplinen
- Grunddaten II: Executive Summary (Hintergrund und Begründung, übergeordnete Ziele und Zielsetzungen, verwendete Methoden / Konzepte / Theorien, angestrebte Ergebnisse und Auswirkungen auf den Forschungsbereich); mindestens 5 Keywords
- Heiminstitutionen: Selektion der ersten Heiminstitution; weitere Heiminstitution(en) werden als Bemerkung eingetragen
- Ausschluss von Gutachtenden: Die Gesuchstellenden können bis zu fünf Personen auflisten, die bei der Beurteilung ihrer Gesuche nicht als externe Gutachtende fungieren sollen. Die beantragten Ausschlüsse müssen gut begründet werden. Der SNF kann den Anträgen auf Ausschluss entsprechen, wenn die Gesuchstellenden stichhaltige Gründe für den Ausschluss bestimmter Gutachtenden vorbringen können.

Wichtig: Senden Sie eine E-Mail an nccr@snf.ch, um die Absichtserklärung zu bestätigen. Diese E-Mail sollte die Zusammensetzung des Leitungsteams einschliesslich der jeweiligen Funktionen enthalten.

Nach dem Ausfüllen der erforderlichen Abschnitte in mySNF müssen die Gesuchstellenden eine E-Mail an nccr@snf.ch senden. Diese E-Mail sollte die Zusammensetzung des Leitungsteams einschliesslich der jeweiligen Funktionen enthalten. Die Absichtserklärungen sind nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Prüfung. Der SNF verwendet sie, um geeignete Gutachtende zu finden und das Evaluationsverfahren zu organisieren.

5.3 Einreichung von Skizzen

Skizzen werden gemäss den Vorgaben im [outline proposal template](#) gegliedert. Sie müssen **bis 20. Oktober 2026, 17.00 Uhr (MESZ)** über mySNF eingereicht werden. Die Unterlagen zu den Skizzen und zur Struktur des Forschungsplans finden Sie in Kasten 2.

Kasten 2. Dokumente für Skizzen

- Forschungsplan [outline proposal template](#)

Der Forschungsplan darf nicht mehr als 15 Seiten und 60'000 Zeichen inklusive Leerzeichen umfassen (ohne Executive Summary und Literaturverzeichnis). Die in Klammern angegebenen Seitenzahlen zu den jeweiligen Abschnitten sind Vorschläge.

1. Executive Summary (1 Seite)
2. Übergeordnete Ziele sowie mittel- und langfristige Vision einschliesslich (5 Seiten):
 - zentrale Fragestellungen des Forschungsprojekts und ihre Bedeutung für Wissenschaft und Gesellschaft
 - Analyse der aktuellen Forschungslandschaft (bestehende Strukturen, Netzwerke usw.) und Erläuterung der kritischen Masse, der strategischen Eignung und der geplanten strukturellen Entwicklung innerhalb der Heiminstitution(en) und innerhalb der Schweiz
 - mittel- und langfristige Vision für den NFS (nach Phase I und nach der Förderung durch den SNF)
 - Planung und Begründung der beantragten Dauer des NFS und der Höhe der SNF-Finanzierung (zwischen 8 und 12 Jahren)
 - Begründung der Notwendigkeit eines NFS zur Erreichung der Ziele
3. Forschungsprogramm für die ersten vier Jahre einschliesslich (8 Seiten):
 - Forschungsstand, geplante Beiträge zum Forschungsstand, durch den NFS geschaffener Mehrwert, innovatives und interdisziplinäres Potenzial, internationalen Einbettung
 - Skizzen der Einzelprojekte: Forschungsfragen, Forschungsstand, geplante Beiträge Forschungsstand, Beiträge zu den übergeordneten Fragen des NFS
 - Kommentieren Sie gegebenenfalls mögliche ethische / rechtliche Fragen.
4. Konzept für die Organisation, das Management und die Leitung des NFS (2 Seiten)
5. Bibliografie des Forschungsprogramms

- Lebenslauf und bedeutendste Leistungen

- Mitglieder des Leitungsteams: Lebenslauf, bedeutendste Leistungen und Erfahrung in der Leitung grosser Forschungskonsortien ([template management experience](#))
- Übersicht über das Konsortium: Liste aller Gesuchstellenden ([template overview consortium](#))
- Teilprojektleitende (PI): Lebenslauf und bedeutendste Leistungen

- Budget für die erste Phase des NFS [budget template](#)

- Schätzung auf Basis der aktuellen Planung
- Das Budget umfasst sowohl SNF-Mittel als auch Mittel der Heiminstitutionen.

- Unterstützung der Heiminstitutionen:

- [Template structural measures and support by the home institution](#)
- Optionale Unterstützungsschreiben mit zusätzlichen Informationen
- Die Beiträge der Heiminstitutionen müssen dem Umfang des Forschungsvorhabens und dem NFS-Instrument entsprechen.

Die strukturverwandten Bereiche (Wissens- und Technologietransfer, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Chancengleichheit, Kommunikation, Open Science) werden auf der Skizzenstufe nicht evaluiert.

5.4 Einreichung von Gesuchen

Die verantwortlichen Gesuchstellenden müssen den SNF bis zum 31. März 2027 (per E-Mail an nccr@snf.ch) darüber in Kenntnis setzen, ob sie ein Gesuch einreichen wollen. Das Gesuch muss bis **20. Mai 2027, 17.00 Uhr (MEZ)** eingereicht werden. Ausführliche Informationen zum Eingabeverfahren und die Vorlagen werden zusammen mit den Ergebnissen der Evaluation der Skizze bereitgestellt. Die Liste der eingereichten Gesuche wird den verantwortlichen Gesuchstellenden und den Heiminstitutionen mitgeteilt (Titel, Leitungsteam, Heiminstitutionen). Die Unterlagen zu den Gesuchen und zur Struktur des Forschungsplans finden Sie in Kasten 3.

Kasten 3. Dokumente für Gesuche

- Forschungsplan

Der Forschungsplan darf nicht mehr als 60 Seiten und 240'000 Zeichen umfassen (ohne Executive Summary und Literaturverzeichnis). Die in Klammern angegebenen Seitenzahlen zu den jeweiligen Abschnitten sind Vorschläge.

1. Executive Summary (1 Seite)
2. Übergeordnete Ziele sowie mittel- und langfristige Vision einschliesslich (8 Seiten):
 - zentrale Fragestellungen des Forschungsprojekts und ihre Bedeutung für Wissenschaft und Gesellschaft
 - Analyse der aktuellen Forschungslandschaft (bestehende Strukturen, Netzwerke usw.) und Erläuterung der kritischen Masse, der strategischen Eignung und der geplanten strukturellen Entwicklung innerhalb der Heiminstitutionen und innerhalb der Schweiz
 - mittel- und langfristige Vision für den NFS (nach Phase I und nach der Förderung durch den SNF)
 - Planung und Begründung der beantragten Dauer des NFS und der Höhe der SNF-Finanzierung (zwischen 8 und 12 Jahren)
 - Begründung der Notwendigkeit eines NFS zur Erreichung der Ziele
3. Forschungsprogramm für die ersten vier Jahre einschliesslich (max. 40 Seiten):
 - Forschungsstand, geplante Beiträge zum Forschungsstand, durch den NFS geschaffener Mehrwert, innovatives und interdisziplinäres Potenzial, internationalen Einbettung
 - Forschungsplan für die Einzelprojekte: Forschungsfragen, Forschungsstand, geplante Beiträge zum Forschungsstand, Beiträge zu den übergeordneten Fragen des NFS
 - Kommentieren Sie gegebenenfalls mögliche ethische / rechtliche Fragen.
4. Strukturverwandte Bereiche: Ziele und geplante Massnahmen (8 Seiten):
 - Wissens- und Technologietransfer
 - Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Chancengleichheit
 - Kommunikation
 - Open Science
5. Organisation, Management und Leitung des NFS (4 Seiten)
6. Bibliografie

- Lebenslauf und bedeutendste Leistungen

- Mitglieder des Leitungsteams: Lebenslauf, bedeutendste Leistungen und Erfahrung in der Leitung grosser Forschungskonsortien
- Übersicht über das Konsortium: Liste aller Gesuchstellenden
- Teilprojektleitende (PI): Lebenslauf und bedeutendste Leistungen

- Budget für die erste Phase des NFS

- Detailliertes Budget für die erste Phase
- Das Budget umfasst sowohl SNF-Mittel als auch Mittel der Heiminstitutionen.

- Unterstützung der Heiminstitutionen:

- Template structural measures and support by the home institution
- Optionale Unterstützungsschreiben mit zusätzlichen Informationen
- Die Beiträge der Heiminstitutionen müssen dem Umfang des Forschungsvorhabens und dem NFS-Instrument entsprechen.

- Weitere Unterstützungsschreiben (optional)

- Es dürfen bis zu fünf Unterstützungsschreiben von Dritten eingereicht werden.

6 Evaluationsverfahren für NFS

Der SNF führt eine wissenschaftliche Evaluation der eingereichten Gesuche in zwei Phasen durch (Kapitel 6.1 bis 6.3). Auf der Grundlage der Evaluation legt der SNF dem SBFI eine Auswahl der zur Finanzierung empfohlenen Gesuche (Shortlist) vor. Das SBFI prüft die in die engere Wahl gekommenen Gesuche aus Sicht der Forschungs- und Hochschulpolitik (Kapitel 6.4). Das WBF trifft den Finanzierungsentscheid unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets (Kapitel 6.5).

6.1 SNF-Evaluationskriterien

Auf beiden Evaluationsstufen wendet der SNF die in Kasten 4 erläuterten Evaluationskriterien an.²⁰ Die Plausibilität der strukturverwandten Massnahmen wird erst auf Gesuchsstufe evaluiert.

Kasten 4. SNF-Evaluationskriterien

Wissenschaftliche Qualität einschliesslich Aktualität, Innovationspotenzial und Interdisziplinarität

- Qualität der geplanten Forschungsarbeiten
- Neudefinition der Forschung im entsprechenden Forschungsgebiet
- Potenzial für wissenschaftliche Durchbrüche / neue Erkenntnisse
- Potenzial für Synergien und interdisziplinäre Forschung
- Stärkung der internationalen Stellung und Einbettung

Kritische Masse und Mehrwert des NFS

- Mehrwert des NFS im Vergleich zur Summe der einzelnen Projekte
- Wissenschaftliche Grundlage und kritische Masse der Forschung in der Schweiz

Die Plausibilität der strukturverwandten Massnahmen (Wissens- und Technologietransfer, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Chancengleichheit, Kommunikation, Open Science) wird erst auf Gesuchsstufe evaluiert.

- Eignung und Innovationspotenzial der vorgeschlagenen Ziele und Massnahmen

Management and Leadership

- Qualifikationen des Leitungsteams
- Leadership- und Management-Konzept / Vorschlag für die Organisation
- Potenzial zur Steuerung der langfristigen Entwicklung einschliesslich Anreize und Instrumente zur Umsetzung struktureller und wissenschaftlicher Visionen

Wissenschaftliche Leistungen und Eignung der Gesuchstellenden

- Qualifikationen und Eignung der Teilprojektleitenden für das Projekt

Pläne für die strukturelle Entwicklung

- Geplante Strukturentwicklung an den Heiminstitutionen
- Strukturierende Effekte, deren Wirkung über die Heiminstitutionen hinausreicht

Angemessenheit des beantragten Budgets und Beitrag der Heiminstitutionen

- Angemessenheit des Budgets zur Erreichung der formulierten Ziele
- Vereinbarkeit des Gesuchs mit den strategischen Prioritäten und der Planung der Heiminstitutionen
- Angemessenheit der Beiträge der Heiminstitutionen

Bedeutung des Themas für die Forschung in der Schweiz

6.2 Evaluation der Skizzen

6.2.1 Externes Peer-Review

Jede Skizze wird von mindestens drei externen Gutachtenden unabhängig bewertet. Die Gutachtenden sind internationale Forschende in den relevanten Forschungsgebieten des jeweiligen NFS, die nicht an den Sitzungen des Panels teilnehmen und ihre strukturierten Beurteilungen vor der Panelsitzung abgeben. Geeignete Gutachtende werden auf Basis des Inhalts der Absichtserklärung und der Skizze ermittelt. Weniger als drei Gutachten sind zulässig, wenn es trotz der Bemühungen des SNF nicht möglich ist, drei Gutachten zu erhalten.

²⁰ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/815/de>

6.2.2 Evaluationsgremien

Die Skizzen werden abhängig von der Anzahl der eingereichten Skizzen von einem oder zwei GSW-Panels evaluiert. Die Panels werden vom ProCo LTRI auf Basis der von den Gesuchstellenden angegebenen Themen, Disziplinen und Keywords zusammengestellt und vom Vorstand des SNF genehmigt. Sie werden von erfahrenen internationalen Forschenden und von schweizerischen Co-Vorsitzenden (Mitglieder des Forschungsrats) geleitet, die sicherstellen, dass die Evaluation mit dem Reglement und den Best Practices des SNF übereinstimmt. Dem Gremium wohnt ein Mitglied der anderen Programmkomitees oder des Policy-Komitees des Forschungsrats als Beobachtende:r bei. Die beobachtende Person kann Input zum Förderinstrument NFS oder zu den Forschungsbedingungen in der Schweiz geben. Die Panelvorsitzenden und Beobachtenden haben kein Stimmrecht. Die Zusammensetzung des Panels wird vier Wochen vor dem Evaluationsmeeting veröffentlicht.

6.2.3 Evaluationsverfahren

Das Evaluationsverfahren folgt den Grundsätzen der Evaluationspraxis des SNF. Jede Skizze wird von zwei Panelmitgliedern, die als Referierende fungieren, unabhängig bewertet. Nach den Diskussionen am Panelmeeting gibt jedes Panelmitglied eine Stimme ab (unabhängig und unter Berücksichtigung der gesamten Bewertungsskala). Auf Grundlage der einzelnen Bewertungen der Panelmitglieder wird für jedes Panel eine Rangliste erstellt.

6.2.4 Empfehlung zur Einreichung eines Gesuchs

Das ProCo LTRI entscheidet aufgrund der Ranglisten jedes Panels, welche Skizzen eine Empfehlung zur Einreichung eines Gesuchs erhalten sollen.

6.2.5 Ergebnisse der Evaluation und Mitteilung der Ergebnisse

Nach Abschluss der Evaluation der Skizzen durch den SNF wird den Gesuchstellenden und ihren Heiminstitutionen das Ergebnis der Evaluation in einem Schreiben mitgeteilt. Diese Schreiben werden im Januar 2027 versandt und enthalten:

- eine allgemeine Anmerkung zur Evaluation und zum Ergebnis (Anzahl der Skizzen, Verteilung der Bewertungen usw.)
- eine Gesamtbeurteilung der Stärken und Schwächen der Skizzen auf Basis der Evaluationskriterien
- die Einstufung der Skizze (Quintil)
- die Empfehlung, ob ein vollständiges Gesuch eingereicht werden soll oder nicht
- die anonymisierten externen Gutachten
- die anonymisierten Empfehlungen der Referierenden

Zu diesem Zeitpunkt wird noch keine offizielle Entscheidung getroffen. Wer eine Skizze eingereicht hat, hat auch das Recht, ein Gesuch einzureichen, vorausgesetzt, dass dieses weiterhin durch die Heiminstitutionen unterstützt wird und die übrigen Anforderungen an die Gesuchstellung erfüllt. Es wird erwartet, dass die Gesuchstellenden Verbesserungsmöglichkeiten, die bei der Evaluation der Skizze festgestellt wurden, aufgreifen.

6.3 Evaluation der Gesuche

6.3.1 Externes Peer-Review

Jedes Gesuch wird von mindestens fünf externen Gutachtenden bewertet. Weniger als fünf Gutachten sind zulässig, wenn es trotz der Bemühungen des SNF nicht möglich ist, fünf Gutachten zu erhalten. Geeignete Gutachtende werden auf Basis des Inhalts der Skizze und des Gesuchs ermittelt. Die Gutachtenden der Skizzenstufe können erneut kontaktiert werden. Zusätzlich kommen weitere Gutachtende hinzu. Die anonymisierten Gutachten werden den Gesuchstellenden vor dem Interview zur Verfügung gestellt.

6.3.2 Stellungnahmen / Bemerkungen zu den Gutachten

Auf der Grundlage der anonymisierten Gutachten können die Gesuchstellenden eine Stellungnahme verfassen, um etwaige Missverständnisse auszuräumen oder mögliche Lösungen für bestimmte Kritikpunkte vorzuschlagen (maximal 2 Seiten). Die Stellungnahme wird allen mit den Gesuchen betrauten Panels und dem Forschungsrat zur Verfügung gestellt. Es ist nicht zulässig, die Anmerkungen der Gutachtenden oder deren Kompetenzen ohne Begründung infrage zu stellen, um das eigene Gesuch zu verteidigen.

6.3.3 Evaluationsgremien

Die Gesuche werden abhängig von der Anzahl der eingereichten Gesuche durch ein oder mehrere GSW-Panel(s) bewertet. Die Panels werden vom ProCo LTRIs und auf Basis der von den Gesuchstellenden angegebenen Themen, Disziplinen und Keywords zusammengestellt und vom Vorstand des Forschungsrats genehmigt. Sie werden von erfahrenen internationalen Forschenden und von schweizerischen Co-Vorsitzenden (Mitglieder des Forschungsrats) geleitet, die sicherstellen, dass die Evaluation mit dem Reglement und den Best Practices des SNF übereinstimmt. Dem Gremium wohnt ein Mitglied der anderen Programmkomitees oder des Policy-Komitees des Forschungsrats als Beobachtende:r bei. Die beobachtende Person kann Input zum Förderinstrument NFS oder zu den Forschungsbedingungen in der Schweiz geben. Die Panelvorsitzenden und Beobachtenden haben kein Stimmrecht. Die Zusammensetzung des Panels wird vier Wochen vor dem Evaluationsmeeting veröffentlicht.

6.3.4 Interview

Die Geschäftsstelle des SNF lädt die NFS-Leiterin/den NFS-Leiter und den/die Co-Leitende/n zu einem Gespräch ein, das vom zuständigen Panel geführt wird. In diesem Gespräch stellen die Leitenden ihr Gesuch im Hinblick auf die Beurteilungskriterien vor.

6.3.5 Evaluationsverfahren

Das Evaluationsverfahren folgt den Grundsätzen der Evaluationspraxis des SNF. Jedes vollständige Gesuch wird von zwei Panelmitgliedern, die als Referierende fungieren, unabhängig bewertet.

Nach den Gesprächen und Diskussionen am Evaluationsmeeting gibt jedes Panelmitglied eine Stimme ab (unabhängig und unter Berücksichtigung der gesamten Bewertungsskala). Auf Grundlage der einzelnen Bewertungen der Panelmitglieder wird für jedes Panel eine Rangliste erstellt.

6.3.6 Shortlist

Auf der Grundlage der Ergebnisse der wissenschaftlichen Bewertung (Kapitel 6.1 bis 6.3.5) entscheidet das ProCo LTRI für jedes Panel, welche Gesuche zur Förderung empfohlen und in die Shortlist aufgenommen werden sollen. Die nicht rangierte Shortlist wird vom Vorstand des Forschungsrats bestätigt und dem SBFJ zur weiteren Auswahl und zum endgültigen Finanzierungsentscheid vorgelegt.

6.3.7 Ergebnisse der Evaluation und Mitteilung der Ergebnisse

Verantwortliche Gesuchstellende, deren Gesuche es nicht in die engere Auswahl geschafft haben, erhalten eine rechtsgültige Verfügung. Die jeweiligen Heiminstitutionen erhalten eine Kopie des Schreibens. Das Schreiben umfasst:

- eine allgemeine Information zur Beurteilung und zum Ergebnis (Anzahl der eingereichten Gesuche, Verteilung der Bewertungen, Anzahl Gesuche, die es in die engere Wahl für die abschliessende Beurteilung durch das SBFJ geschafft haben usw.)
- eine Gesamtbeurteilung der Stärken und Schwächen des Gesuchs auf Basis der Evaluationskriterien
- die Einstufung des Gesuchs (Quintil)
- die anonymisierten Empfehlungen der Referierenden

Die Gesuchstellenden, deren Gesuche in die engere Auswahl gekommen sind, sowie ihre jeweiligen Heiminstitutionen werden vom SNF entsprechend informiert.

6.4 Evaluation der in die engere Auswahl gekommenen Gesuche durch das SBF

Gemäss Artikel 8 (2) der Verordnung des WBF zur Forschungs- und Innovationsverordnung²¹ ist das SBF für die forschungs- und hochschulpolitische Bewertung der Gesuche, die es in die engere Auswahl geschafft haben, zuständig. Zu diesem Zeitpunkt wird keine wissenschaftliche Beurteilung vorgenommen. Die Evaluation basiert auf den in Kasten 5 dargelegten strukturellen Nachhaltigkeitskriterien.

Kasten 5. Evaluationskriterien der forschungs- und hochschulpolitischen Bewertung

- Vereinbarkeit des NFS mit der strategischen Planung der Heiminstitutionen
- Arbeitsteilung und Koordination im Hochschulbereich
- Einbindung in die regionale und nationale Gesamtverteilung der Kompetenzzentren gemäss den Zielen des Förderinstruments NFS
- Übereinstimmung mit den forschungspolitischen Zielen der Schweizer Regierung
- Einbindung in die internationalen wissenschaftlichen Kooperationsabkommen und Kooperationsbestrebungen der Schweiz auf institutioneller Ebene

Es werden bilaterale Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des SBF und jeder Heiminstitution (Rektorat), die auf der Shortlist steht, stattfinden. Die Treffen dienen der Klärung aller offenen Fragen zu den strukturellen Entwicklungen und Verpflichtungen sowie zur Vereinbarkeit des NFS mit den strategischen Prioritäten und der Planung der Heiminstitutionen.

Abschliessend unterbreitet das SBF dem WBF ein Gesuch auf der Grundlage der Gesamtbeurteilung, welche seine forschungs- und hochschulpolitische Bewertung umfasst und die Evaluation des SNF berücksichtigt.

6.5 Entscheid des WBF

Das WBF wird entscheiden, welche/r NFS eingerichtet werden soll/en, und legt den Finanzrahmen fest. Das WBF wird den Gesuchstellenden seine Entscheidungen voraussichtlich bis Ende 2027 mitteilen.

7 Start der/des ausgewählten NFS

Nach aktueller Planung werden der/die bewilligte/n NFS voraussichtlich bis am 1. April 2028 anlaufen. Nach dem positiven Entscheid des WBF wird der SNF mit jeder für einen NFS verantwortlichen Partei (Heiminstitutionen und NFS-Leitende) einen Vertrag abschliessen. Auch Anforderungen des WBF / des SBF oder des SNF können in diesem Vertrag festgelegt werden.

²¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/815/de>